Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant

Die Gemeinde Selfkant und der Real-, Gesamt und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant schließen gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant ist zur Unterhaltung des von ihm genutzten Schulgebäudes mit Turnhalle der Gemeinde Selfkant in 52538 Selfkant-Höngen, Pfarrer-Meising-Straße 1 b, verpflichtet. Zur Erledigung der laufenden Unterhaltung bedient er sich des bei der Gemeinde Selfkant beschäftigten Schulhausmeisters, zur Pflege der Außenanlagen des Schulgebäudes der technischen Mitarbeiter sowie der erforderlichen Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Selfkant. Die Rechte und Pflichten des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Gemeinde Selfkant verpflichtet sich die Aufgaben nach Absatz 1 nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes, den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gefassten Beschlüssen und den Vorgaben des Zweckverbandsvorstehers wahrzunehmen.

§ 2

(1) Der Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband ersetzt der Gemeinde Selfkant ausschließlich den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Kostenerstattung.

(2) Die Kostenerstattung für den Hausmeister beträgt entsprechend der Inanspruchnahme 50 % des gesamten Personalaufwands des eingesetzten Mitarbeiters.

(3) Die Kostenerstattung für die technischen Mitarbeiter des Bauhofs erfolgt auf Basis der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und des Selbstkostenstundensatzes, die Kostenerstattung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge ebenfalls nach den Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter

und den von der Gemeinde Selfkant ermittelten Selbstkostenstundensätze der einzelnen Maschinen und Fahrzeuge.

(4) Die Kostenerstattung ist fällig zum 20. Dezember eines jeden Haushaltsjahres und vom Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband auf Anforderung der Gemeinde Selfkant zu leisten.

§ 3

Für die von der Gemeinde Selfkant erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft. Sie ist unbefristet, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung erlischt ohne dass es einer Kündigung bedarf mit einer Liquidation des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes.

Für die Gemeinde Selfkant:

Selfkant, den 15.12.2016

Wever
Gemeindeamtsrat

Für den Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant:

Gangelt, den 15.12.2016

Tholen
Zweckverbandsvorsteher

Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Selfkant, vertreten durch den Bürgermeister Herbert Corsten,

und dem

Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant, vertreten durch den Zweckverbandsvorsteher Bernhard Tholen,

über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle

Vorbemerkungen
Die Gemeinde Selfkant und der Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband (jetzt: Gesamtschulzweckverband) Gangelt-Selfkant ändern ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.12.2016 über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle wie folgt:

§ 1
Änderung

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Kostenerstattung für den Hausmeister beträgt ab dem 01.09.2018 entsprechend der Inanspruchnahme 100% des gesamten Personalaufwands des eingesetzten Mitarbeiters.

§ 2
Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderungsvereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Für die Gemeinde Selfkant:

Selfkant, den 12.12.2018

Corsten
Bürgermeister

Für den Gesamtschulzweckverband:

Gangelt, den 12.12.2018

Tholen
Zweckverbandsvorsteher